

## L 8 B 1183/06 R ER

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
8  
1. Instanz  
SG Cottbus (BRB)  
Aktenzeichen  
S 3 R 112/06 ER  
Datum  
29.06.2006  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 8 B 1183/06 R ER  
Datum  
20.09.2006  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 29. Juni 2006 wird aus den auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen, insbesondere ist im Hinblick auf die vorgesehene Liquidation der Klägerin eine unbillige Härte in der sofortigen Geltendmachung der Beitragsforderung nicht zu sehen. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz).

Gründe:

Keine Gründe vorhanden.

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BRB  
Saved  
2006-10-06